



Klickbares
PDF

Tarifübersicht

Gültig ab 1.4.2025

Einfach, weil's wichtig ist.

ERGO
Reiseversicherung

Unsere Highlights

Neuerungen gültig ab 1. April 2025

Neue Altersstufe bis 40 Jahre

Durch die Einführung einer **zusätzlichen Altersstufe bis 40 Jahre mit günstigeren Prämien** setzen wir ein Signal, dass wir für Familien und jüngere Reisende preislich attraktiver werden.



Neue Produktvariante: Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs

Für vielreisende Kunden führen wir die **neue Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs** mit einer **Mindestlaufzeit von 24 Monaten** ein. Dieses Produkt bietet einen attraktiven und dauerhaften Prämienvorteil! (Detaillierte Infos siehe **Seite 11**)

Neue Reisepreisstufen in der Jahres-Versicherung

Auf vielfachen Wunsch unserer Vermittler nehmen wir in der Jahres-Versicherung die Reisepreisstufen 10.000 € und 15.000 € neu mit auf.

Die wichtigsten Änderungen in den Versicherungsbedingungen

Reiseabbruch-Versicherung

- Neues versichertes Ereignis: Ein Elementarereignis (z.B. Feuer) am Urlaubsort (innerhalb eines 50 km-Radius von der Unterkunft) ist ab sofort abgesichert.

Reisekranken-Versicherung

- Wir erhöhen die Erstattung der Such-, Rettungs- und Bergungskosten von vormals 10.000 € auf 15.000 €.
- Für bestimmte ambulante Leistungen führen wir Erstattungs-Obergrenzen ein (bei Heilmitteln, wie z.B. Massagen bis insgesamt max. 250 €, bei schmerzstillenden Zahnbehandlungen bis insgesamt max. 500 €), um eine automatisierte und damit schnellere Leistungsbearbeitung zu ermöglichen.

Sonstige allgemeine Änderungen

- Prämienanpassungsklausel:** Für Neubabschlüsse in der Jahres-Versicherung haben wir zukünftig die Möglichkeit, die Prämien regelmäßig zu überprüfen und unter bestimmten Bedingungen nach oben oder unten anzupassen.

Unsere **FAQ zur Tarifumstellung** finden Sie unter [ergo-reiseversicherung.de/faq](https://www.ergo-reiseversicherung.de/faq)



Sie wollen alle Detailinfos zu den Änderungen ab 1. April 2025 erfahren?

Nutzen Sie unseren **eCampus!** [ergo-reiseversicherung.de/ecampus](https://www.ergo-reiseversicherung.de/ecampus)

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbausteine	4
Produkt- und Leistungsübersicht	5
Gut zu wissen ...	6
Reiseschutz am Counter richtig verkaufen	9
NEU Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	10
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	11
Jahres-Versicherungen	12
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung	13
RundumSorglos-Jahresschutz und Jahres-Reisekranken-Versicherung	14
Jahres-Versicherungen im Vergleich	18
Einmalreise-Versicherungen	20
Reiserücktritts-Versicherung	20
RundumSorglos-Schutz	22
Reisekranken-Versicherung	23 / 24
RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung	23 / 24
Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten	25
Gruppenreise-Versicherungen	26
Reiseabbruch-Versicherung	28
Reisegepäck-Versicherung	28
Schülerreise-Versicherungen	30
Incoming-Versicherungen	30
Eintrittskarten-Versicherung	31
Regeln für Policenrücknahme und Stornoverfahren	32
ERV-Services auf einen Blick	33
Versicherungsbedingungen	34



Gut zu
wissen ...

A

Abschlussfristen (gültig auch für Gruppenreise-Versicherungen):

Einmalreise-Versicherungen

- Bei Reiseschutz-Produkten ohne Stornokosten-Versicherung ist der Abschluss jederzeit vor Reiseantritt möglich.
- Reiseschutz-Produkte (Reiserücktritts-Versicherung, RundumSorglos-Schutz, Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten) sind sofort bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt abzuschließen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage (siehe → Werktag), möglich (z.B. Buchung Mittwoch, Abschluss spätestens am darauf folgenden Samstag).
- Reisekranken-Versicherung: Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

In den ERV Verkaufssystemen beträgt die **Vorverkaufspris**

einheitlich 900 Tage.

Jahres-Versicherungen

Der Abschluss einer Jahres-Versicherung ist jederzeit möglich.

Hierzu bitte den Versicherungsschutz beachten:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. Abweichend in der Stornokosten-Versicherung: Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

Alter

Einmalreise-Versicherung: Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Jahres-Versicherung: Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Auto-, Bus- und Bahnreisen

Alle Reisen einschließlich Aufenthalt in Europa, deren An- und Abreise mit einem Kraftfahrzeug, Bus oder Bahn erfolgt und es sich dabei gleichzeitig um das Hauptverkehrsmittel handelt.

B

Bahnreisen

Siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

Buchungsmöglichkeiten

CRS

Unsere Reseschutz-Produkte können Sie in fast allen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) und Midoffice-Systemen buchen. Informationen und Buchungseanleitungen für die CRS finden Sie im Internet unter [ergo-reiseversicherung.de/crs](https://www.ergo-reiseversicherung.de/crs)

Internet

Für die Buchung unserer Reiseschutz-Produkte im Internet bieten wir verschiedene Möglichkeiten:

- Buchung über unser Buchungstool „ERV Expert“.
- Integration unseres Buchungsassistenten auf Ihrer Website.
- Integration der Reiseschutz-Produkte per XML-Schnittstelle direkt in Ihren Buchungsprozess oder
- Buchung über eine Internet Booking Engine (IBE). Details zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten finden Sie im Internet unter [ergo-reiseversicherung.de/online](https://www.ergo-reiseversicherung.de/online)

Buseisen

Siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

E

Europa

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen

Europa mit Mittelmeer-Anliegerstaaten und Kanarischen Inseln (Ländertabelle)

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Azoren*, Belarus (Weißrussland), Belgien*, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Deutschland*, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Gibraltar, Griechenland*, Großbritannien*, Irland*, Island, Israel, Italien*, Kanarische Inseln*, Kosovo, Kroatien*, Lettland*, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg*, Madeira*, Malta*, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande*, Norwegen, Österreich*, Polen*, Portugal*, Rumänien*, Russland (europäischer und asiatischer Teil), San Marino, Schweden*, Schweiz, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Spanien*, Spitzbergen, Syrien, Tschechische Republik*, Tunesien, Türkei (europäischer und asiatischer Teil), Ukraine, Ungarn*, Vatikan, Zypern*. Stand: April 2025
Mit * gekennzeichnete Staaten bzw. Inseln gehören zur Europäischen Union (EU). Eventuelle Änderungen (z.B. Beitritte zur EU bzw. Austritte aus der EU) werden beim Versicherungsschutz berücksichtigt.

Expeditentartife

Reiseschutz-Produkte für Ihre persönliche Reise finden Sie im Internet unter [ergo-reiseversicherung.de/expeditentartife](https://www.ergo-reiseversicherung.de/expeditentartife)

F

Familiendefinition

Familie/ Paar

Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme.

In der Jahres-Versicherung gilt zusätzlich:

Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

G

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land. Siehe auch →Europa.

Genehmigungsservice

Nach Überschreiten der Abschlussfrist können Sie im Ausnahmefall eine nachträgliche Genehmigung für den Abschluss von Einmal-Reiseschutz-Produkten, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Online Agentur Service:

[ergo-reiseversicherung.de/agentservice](https://www.ergo-reiseversicherung.de/agentservice)

Gruppenreise-Versicherung

Gruppengröße:
Die Tarife für die Gruppenreise-Versicherungen sind für Gruppen ab 10 (bei Bahnreisen ab 6) Personen bis 150 Personen anwendbar. Die Teilnehmerliste können Sie einfach im ERV Expert hochladen.

Gesamtmindestprämie:

Die Gesamtmindestprämie beträgt ohne Reiseleiter-Risiko 25 €.

H

Höhrversicherung

Für Höhrversicherungen wenden Sie sich bitte an unser Service Center unter der Telefonnummer +49 89 4166 – 1717.

J

Jahres-Versicherungen

Abschlussfrist, siehe → Abschlussfristen

Abschlussvoraussetzung

Der Abschluss der Jahres-Versicherungen ist nur über Direktinkasso (SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung) möglich. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde seine vollständige Bankverbindung bzw. die erforderlichen Kreditkartendaten angibt und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

Versicherungsnehmer müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder in einem der folgenden Länder haben: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien.

(Stand: April 2025; vorbehaltlich Änderungen)

Erreichen von Altersgrenzen

Sofern eine Altersgrenze erreicht wird, besteht der Versicherungsvertrag bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wird der Versicherungsvertrag in dem dann passenden Tarif und mit entsprechend neuer Prämie weitergeführt.

Höherer Reisepreis

Die Versicherungssumme der Jahres-Versicherungspolke und der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung kann durch Kombination mit einer Einmal-Reiserücktritts-Versicherung um bis zu 20.000 € erhöht werden. Die Kombination einer Jahres-Versicherung mit einer weiteren Jahres-Versicherung ist nicht zulässig.

Kündigung/ automatische Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. **Längere Reisedauer**, siehe → Reisedauer

O

Objekte

Einmalreise-Versicherungen

Objektdefinition

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Objektbuchung

Der Objektarf wird auf eine Person ausgestellt und zusätzlich jede mitreisende Person namentlich benannt. Sofern aus Platzgründen nicht alle Personen aufgeführt werden können, empfiehlt sich ggf. bei Buchung des Objektes eine Teilnehmerliste als Anlage zum Charter- bzw. Mietvertrag. Sofern die Buchung nicht als Familie im Sinne der → Familiendefinition erfolgt oder bei Buchung von mehr als vier Personen und ggf. zwei weiteren mitreisenden Kindern bis einschließlich 25 Jahre, sind nur die Angehörigen der versicherten Person berechtigt, mit zurückzutreten.

Jahres-Versicherungen

Besteht für den Anmelder (Bucher eines Objektes) eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung bei der ERV, dann ist das gesamte Objekt über diese Versicherung – im Rahmen der Stornokosten-Versicherung sowie ggf. der Reiseabbruch-Versicherung – abgesichert. Für die mitreisenden Personen besteht Versicherungsschutz, wenn diese alle **namentlich auf der Buchungsbestätigung genannt sind**. Diese Nennung kann bei Bedarf auch handschriftlich durch das Reisebüro mit Stempel und Tagesdatum erfolgen. Reicht die Versicherungssumme der Jahres-Versicherung nicht aus, kann der Differenzbetrag durch eine Einmal-Reiserücktritts-Versicherung für Objekte nachversichert werden. Inwieweit bei den Erhöhungstarifen mit oder ohne Selbstbeteiligung gilt, ist abhängig von der Grunddeckung (Tarif „Jahres-Versicherung“).

Alle mitreisenden Personen sind namentlich auf dieser Police zu benennen.

Verfügt nicht der Anmelder (der namentlich auf der Buchungsbestätigung erwähnt ist), sondern ein Mitreisender über eine Jahresversicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruchversicherung, dann ist nicht das gesamte Objekt abgesichert, sondern nur der Anteil der durch die Jahresversicherung versicherten Person.

Anreisekosten

Auch die Anreisekosten der einzelnen Teilnehmer sind über die Jahresversicherung des Anmelders versichert.

Optionsbuchung

Bei Optionsbuchungen wird die Reise für den Kunden unverbindlich reserviert und der Kunde kann innerhalb einer vorgegebenen Optionsfrist von der Buchung zurücktreten, ohne dass Stornokosten anfallen. Um Stornokosten abzusichern, ist der Abschluss der Reiserücktrittsversicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung erst erforderlich, wenn die Optionsbuchung zur Festbuchung wird.

P

Paardefinition

Siehe → **Familiendefinition**

R

Reisedauer

Ermittlung der Reisedauer

Bei Berechnung der genauen Reisedauer sind Hin- und Rückreisetag jeweils als eigener Tag zu zählen.

Längere Reisedauer / Höchstdauer

Einmalreise-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Schutz (auch Auto/Bus/Bahn) kann mit dem jeweils entsprechenden RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Beim RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung (auch Auto/Bus/Bahn) kann durch Kombination der jeweiligen Tarife die Gesamtreisedauer auf **max. 135 Tage** verlängert werden.
- In der Reisekranken-Versicherung beträgt die Höchstversicherungsdauer **max. 1 Jahr**.
- Die Höchstversicherungsdauer beim Gruppen-RundumSorglos-Schutz sowie bei der Gruppen-Reisekranken-Versicherung beträgt **max. 45 Tage**.

Jahres-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Jahresschutz kann durch Kombination mit dem RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung um maximal weitere 90 Tage auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Eine Verlängerung der Jahres-Reisekranken-Versicherung bis **max. 1 Jahr** Gesamtreisedauer erfolgt durch Kombination mit dem Tarif „**1 Tag bis max. 1 Jahr**“ der Reisekranken-Versicherung.

Requetbuchung

Requetbuchungen sind verbindliche Buchungsanfragen, bei denen der Kunde direkt ab Start der Anfrage keine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit mehr hat und sofort Stornogebühren anfallen. Daher ist der Abschluss der Reiseabbruchversicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung bereits bei der Buchungsanfrage erforderlich, um das Stornorisiko abzusichern.

Reiseleiter-/ Skipper-Risiko

Reiseleiter-/ Skipper-Risiko bei Kleingruppen bis zu 9 Personen
Ein Reiseleiter- bzw. Skipper-Risiko liegt vor, wenn eine Kleingruppe Reise bzw. ein Bootscharter (bis zu 9 Personen) nicht durchgeführt werden kann, sobald eine bestimmte Person (Reiseleiter/ Skipper) ausfällt. In diesem Fall ist der Gesamtpreis zu versichern und zusätzlich versichert der Reiseleiter/ Skipper (für sein Risiko) den Gesamtpreis. Der Reiseleiter/ Skipper kann den Versicherungsfall für alle Teilnehmer auslösen.

Wenn für alle Teilnehmer einer Gruppe gegenseitiger Versicherungsschutz gewünscht wird, versichert sich jeder Reiseteilnehmer jeweils über den Gesamtpreis.

Reiseschutz am Counter richtig verkaufen.

Das Wichtigste zum Vermittlerrecht für Reisevermittler/Veranstalter



Reiseversicherungsschutz darf ausschließlich in Verbindung mit einer von Ihnen gebuchten Reise verkauft werden.



Sie müssen Ihrem Kunden **vor Versicherungsabschluss** folgende Dokumente aushändigen (**vorvertragliche Informationspflicht**):

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Versicherungsbedingungen
- Legitimation des Reisebüros als Vermittler: Name und Anschrift des Reisebüros, Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle.

Weitere Informationen unter ego-reiseversicherung.de/idd



Folgende **Reiseversicherungen** dürfen Sie **vermitteln**:

- Einmalreise-Versicherung**
 - bis zu einer Prämie von max. 200 € pro Person
 - bis zu 3 Monate Reisedauer
- Jahres-Versicherung**
 - bis zu einer Prämie von max. 600 € pro Tarif

Sie vermitteln höhere Prämien oder eine längere Reisedauer?
Dann nutzen Sie unser Tippgebermodell:

Möglichkeit 1

Sie rufen mit Ihrem Kunden bei der Tippgeber-Hotline an und übergeben dem Kunden das Gespräch.

Telefon +49 89 4166 – 1822

Der Mitarbeiter der **Tippgeber-Hotline** schließt die Versicherung ab.

Möglichkeit 2

Sie senden Ihrem Kunden den Tippgeber-Buchungslink. Download unter:

ego-reiseversicherung.de/tippgeber

Der **Kunde** schließt die Versicherung selbst ab.

Sie erhalten als Tippgeber die Provision.

Weitere Informationen finden Sie unter ego-reiseversicherung.de/agenturservice

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte weiterhin an unser ServiceCenter unter +49 89 4166-1717 oder an info@ego-reiseversicherung.de. Es handelt sich hier um die Einschätzung der ERV und Auslegung des Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt (Stand: Januar 2025).

Clever abgesichert
mit dem
Sparfuchs-Tariff!



Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs

(Mindestlaufzeit 24 Monate)

Mindestlaufzeit: 24 Monate

- Vertragslaufzeit unbegrenzt
- Frühestens kündbar zum Ende der Mindestlaufzeit von 24 Monaten
- Danach jährlich kündbar

Dauerhafter Preisvorteil

- Wir belohnen Treue mit günstigen Prämien
- Ca. 10% günstiger als die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung mit Mindestlaufzeit 12 Monate
- Erst- und Folgeprämie sind gleich

Gewohnte gute Qualität

- Identischer Leistungsumfang wie bei der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung

Vergleich zur Jahres-Reiserücktritts-Versicherung

	Unser Tipp: Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung
Kündigung	Erstmals nach 24 Monaten. Danach jährlich kündbar.	Erstmals nach 12 Monaten. Danach jährlich kündbar.
Prämie	Ca. 10% Preisvorteil gegenüber der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung. Die angegebenen Prämien verstehen sich pro Jahr.	
Versicherungsbedingungen	VB-ERV 2025	VB-ERV 2025

Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4**, **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen...“ **ab Seite 6**. Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** – Details siehe **Seite 9**. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

NEU

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs

Mindestlaufzeit 24 Monate

A Stornokosten-Versicherung **B** Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	41 € JSJ90	43 € JSE90	86 € JSG90
2.000 €	59 € JSJ91	67 € JSE91	136 € JSG91
3.000 €	87 € JSJ92	95 € JSE92	180 € JSG92
4.000 €	107 € JSJ93	122 € JSE93	213 € JSG93
6.000 €	145 € JSJ94	160 € JSE94	303 € JSG94
8.000 €	211 € JSJ95	229 € JSE95	397 € JSG95
10.000 €	272 € JSJ96	280 € JSE96	485 € JSG96
12.000 €	302 € JSJ97	317 € JSE97	595 € JSG97
15.000 €	349 € JSJ98	356 € JSE98	617 € JSG98
20.000 €	400 € JSJ99	479 € JSE99	910 € JSG99



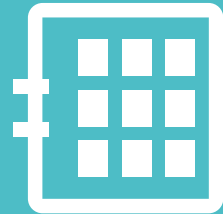
Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	51 € XSJ90	54 € XSE90	103 € XSG90
2.000 €	68 € XSJ91	77 € XSE91	161 € XSG91
3.000 €	98 € XSJ92	106 € XSE92	215 € XSG92
4.000 €	116 € XSJ93	131 € XSE93	245 € XSG93
6.000 €	158 € XSJ94	174 € XSE94	322 € XSG94
8.000 €	232 € XSJ95	252 € XSE95	425 € XSG95
10.000 €	331 € XSJ96	341 € XSE96	575 € XSG96
12.000 €	368 € XSJ97	386 € XSE97	705 € XSG97
15.000 €	437 € XSJ98	446 € XSE98	751 € XSG98
20.000 €	500 € XSJ99	599 € XSE99	1.106 € XSG99



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	53 € JSV90	59 € JSF90	116 € JSH90
2.000 €	74 € JSV91	81 € JSF91	172 € JSH91
3.000 €	95 € JSV92	104 € JSF92	206 € JSH92
4.000 €	115 € JSV93	123 € JSF93	242 € JSH93
6.000 €	162 € JSV94	172 € JSF94	328 € JSH94
8.000 €	221 € JSV95	237 € JSF95	450 € JSH95
10.000 €	309 € JSV96	334 € JSF96	583 € JSH96
12.000 €	367 € JSV97	384 € JSF97	662 € JSH97
15.000 €	404 € JSV98	441 € JSF98	725 € JSH98
20.000 €	500 € JSV99	515 € JSF99	942 € JSH99



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	64 € XSJV90	71 € XSFF90	140 € XSH90
2.000 €	89 € XSJV91	98 € XSFF91	206 € XSH91
3.000 €	107 € XSJV92	116 € XSFF92	248 € XSH92
4.000 €	124 € XSJV93	133 € XSFF93	278 € XSH93
6.000 €	188 € XSJV94	199 € XSFF94	404 € XSH94
8.000 €	251 € XSJV95	269 € XSFF95	557 € XSH95
10.000 €	332 € XSJV96	359 € XSFF96	665 € XSH96
12.000 €	395 € XSJV97	413 € XSFF97	755 € XSH97
15.000 €	494 € XSJV98	539 € XSFF98	899 € XSH98
20.000 €	611 € XSJV99	629 € XSFF99	1.169 € XSH99



Jahres-Versicherungen

Unsere Tarife mit Mindestlaufzeit 12 Monate.

Vorteile aller Jahres-Versicherungen

(inklusive Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs)

- ✓ Einmal abgesichert, die gesamte Vertragslaufzeit weltweit geschützt
- ✓ Gilt für alle Reisen ab 50 km vom Wohnort oder wenn eine Übernachtung beinhaltet ist
- ✓ Alle Reisen sind abgesichert, egal ob der Tagestrip, die Städtetour am Wochenende oder der große Urlaub
- ✓ ERV travel & care App mit vielen nützlichen Features inklusive
- ✓ Lohnt sich oft schon ab der ersten Reise im Vergleich zum Versicherungsschutz für eine einzelne Reise

 **Infos zum Jahres-Reiseschutz** finden Sie auch in unserem **Erklärvideo**

Zusätzlich im RundumSorglos-Jahresschutz:

- ✓ **Air Doctor**, der Online-Termin-Service für die Suche nach einem (Fach-)Arzt am Urlaubsort:
 - schnelle Terminvereinbarung über die Air Doctor App
 - sofortige Behandlung im Reiseland
 - Beratung in der Praxis oder ganz einfach per Video (der ausgewählte Arzt entscheidet, ob ein digitaler Arztbesuch ärztlich vertretbar oder ein persönlicher ärztlicher Kontakt erforderlich ist)
 - keine Vorkasse – Abrechnung erfolgt direkt über die Versicherung
 - keine separate Schadenmeldung notwendig



Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4**, **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen...“ **ab Seite 6**. Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** – Details siehe **Seite 9**. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

RundumSorglos-Jahresschutz

- A

Stornokosten-Versicherung
- B

Reiseabbruch-Versicherung
- C

Reisekranken-Versicherung
- D

Reisegepäck-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	53€ JPI180	56€ JPA180	124€ JPG180
2.000€	77€ JPI181	86€ JPA181	195€ JPG181
3.000€	105€ JPI182	114€ JPA182	257€ JPG182
4.000€	132€ JPI183	150€ JPA183	293€ JPG183
6.000€	184€ JPI184	203€ JPA184	390€ JPG184
8.000€	259€ JPI185	281€ JPA185	511€ JPG185
10.000€	336€ JPI186	346€ JPA186	665€ JPG186
12.000€	372€ JPI187	391€ JPA187	815€ JPG187
15.000€	437€ JPI188	446€ JPA188	843€ JPG188
20.000€	500€ JPI189	599€ JPA189	1.242€ JPG189

C Reisekranken-Versicherung



Reisedauer bis max. 45 Tage	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
	31€ JKI180	39€ JKA180	105€ JKG180

RundumSorglos-Jahresschutz

- A

Stornokosten-Versicherung
- B

Reiseabbruch-Versicherung
- C

Reisekranken-Versicherung
- D

Reisegepäck-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	63€ XPJ180	67€ XPA180	156€ XPG180
2.000€	88€ XPJ181	100€ XPA181	236€ XPG181
3.000€	119€ XPJ182	129€ XPA182	314€ XPG182
4.000€	141€ XPJ183	160€ XPA183	374€ XPG183
6.000€	201€ XPJ184	222€ XPA184	504€ XPG184
8.000€	282€ XPJ185	306€ XPA185	612€ XPG185
10.000€	421€ XPJ186	433€ XPA186	809€ XPG186
12.000€	467€ XPJ187	490€ XPA187	992€ XPG187
15.000€	524€ XPJ188	535€ XPA188	1.001€ XPG188
20.000€	600€ XPJ189	718€ XPA189	1.475€ XPG189

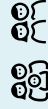
C Reisekranken-Versicherung



Reisedauer bis max. 45 Tage	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
	49€ XKJ180	59€ XKA180	155€ XKG180

Jahres-Reisekranken-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

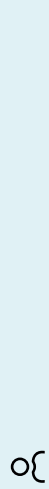


Reisedauer bis max. 45 Tage	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
	51€ JKV180	59€ JKC180	164€ JKH180

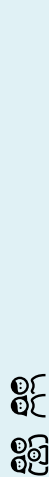
RundumSorglos-Jahresschutz (ohne Reisekranken-Versicherung)

- A Stornokosten-Versicherung
- D Reisegepäck-Versicherung
- B Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Weit)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	37€ JOI180	40€ JOA180	108€ JOG180
2.000€	61€ JOI181	70€ JOA181	179€ JOG181
3.000€	89€ JOI182	98€ JOA182	241€ JOG182
4.000€	116€ JOI183	134€ JOA183	277€ JOG183
6.000€	168€ JOI184	187€ JOA184	374€ JOG184
8.000€	243€ JOI185	265€ JOA185	495€ JOG185
10.000€	320€ JOI186	330€ JOA186	649€ JOG186
12.000€	356€ JOI187	375€ JOA187	799€ JOG187
15.000€	421€ JOI188	430€ JOA188	827€ JOG188
20.000€	484€ JOI189	583€ JOA189	1.226€ JOG189



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie/ Paar (Weit)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	63€ JOV180	73€ JOC180	149€ JOH180
2.000€	97€ JOV181	108€ JOC181	229€ JOH181
3.000€	118€ JOV182	129€ JOC182	279€ JOH182
4.000€	132€ JOV183	142€ JOC183	356€ JOH183
6.000€	186€ JOV184	199€ JOC184	487€ JOH184
8.000€	256€ JOV185	276€ JOC185	676€ JOH185
10.000€	358€ JOV186	389€ JOC186	845€ JOH186
12.000€	429€ JOV187	450€ JOC187	962€ JOH187
15.000€	478€ JOV188	523€ JOC188	1.011€ JOH188
20.000€	595€ JOV189	613€ JOC189	1.320€ JOH189

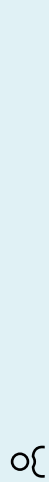
RundumSorglos-Jahresschutz (ohne Reisekranken-Versicherung)

- A Stornokosten-Versicherung
- D Reisegepäck-Versicherung
- B Reiseabbruch-Versicherung

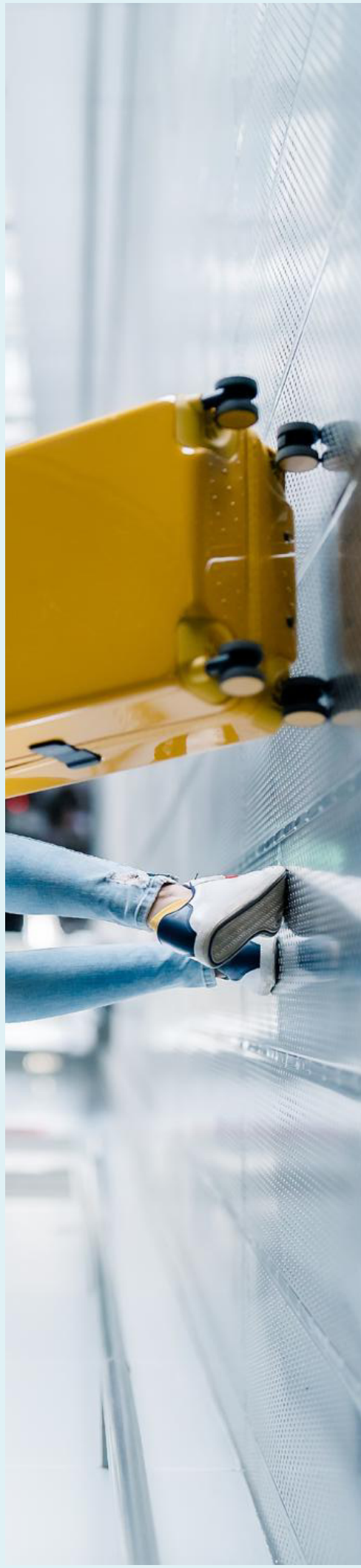
Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Weit)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	38€ XOI180	42€ XOA180	131€ XOG180
2.000€	63€ XOI181	75€ XOA181	211€ XOG181
3.000€	94€ XOI182	104€ XOA182	289€ XOG182
4.000€	116€ XOI183	135€ XOA183	349€ XOG183
6.000€	176€ XOI184	197€ XOA184	479€ XOG184
8.000€	257€ XOI185	281€ XOA185	587€ XOG185
10.000€	396€ XOI186	408€ XOA186	784€ XOG186
12.000€	442€ XOI187	465€ XOA187	967€ XOG187
15.000€	499€ XOI188	510€ XOA188	976€ XOG188
20.000€	575€ XOI189	693€ XOA189	1.450€ XOG189



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie/ Paar (Weit)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	65€ XOV180	75€ XOC180	185€ XOH180
2.000€	101€ XOV181	114€ XOC181	305€ XOH181
3.000€	121€ XOV182	134€ XOC182	376€ XOH182
4.000€	162€ XOV183	195€ XOC183	474€ XOH183
6.000€	232€ XOV184	274€ XOC184	634€ XOH184
8.000€	315€ XOV185	393€ XOC185	879€ XOH185
10.000€	424€ XOV186	516€ XOC186	1.048€ XOH186
12.000€	462€ XOV187	541€ XOC187	1.194€ XOH187
15.000€	594€ XOV188	688€ XOC188	1.360€ XOH188
20.000€	740€ XOV189	806€ XOC189	1.612€ XOH189



Jahres-Versicherungen im Vergleich (Tabellen siehe

Mit Selbstbeteiligung

im Vergleich (Tabellen siehe Seite 11-15)

 Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuchs		RundumSorglos- Jahresschutz	
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung	12 Monate bis 40 Jahre	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung	24 Monate bis 40 Jahre	A Stornokosten- B Reiseabbruch-	12 Monate bis 40 Jahre
Mindestlaufzeit	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre
Vers.-Summe bis 1.000€	45€ JTJ180	96€ JTG180	41€ JSJ90	86€ JSE90	53€ JPJ180	124€ JPG180
2.000€	66€ JTJ181	151€ JTG181	59€ JSJ91	136€ JSE91	77€ JPJ181	195€ JPG181
3.000€	97€ JTJ182	200€ JTG182	87€ JSJ92	180€ JSE92	105€ JPJ182	257€ JPG182
4.000€	119€ JTJ183	237€ JTG183	107€ JSJ93	213€ JSE93	132€ JPJ183	293€ JPG183
6.000€	161€ JTJ184	337€ JTG184	145€ JSJ94	303€ JSE94	184€ JPJ184	390€ JPG184
8.000€	234€ JTJ185	441€ JTG185	211€ JSJ95	397€ JSE95	259€ JPJ185	511€ JPG185
10.000€	302€ JTJ186	539€ JTG186	277€ JSJ96	485€ JSE96	336€ JPJ186	665€ JPG186
12.000€	352€ JTJ187	661€ JTG187	302€ JSJ97	595€ JSE97	372€ JPJ187	815€ JPG187
15.000€	388€ JTJ188	686€ JTG188	349€ JSJ98	617€ JSE98	437€ JPJ188	843€ JPG188
20.000€	444€ JTJ189	1.011€ JTG189	400€ JSJ99	710€ JSE99	500€ JPJ189	1.242€ JPG189

[illegible]

Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4**. **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen...“ ab **Seite 6**. Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** – Details siehe **Seite 9**. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Jahres-Versicherungen im Vergleich (Tabellen siehe Seite 11-15)

Ohne Selbstbeteiligung

im Vergleich (Tabellen siehe Seite 11-15)

 Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuhs		RundumSorglos-Jahresschutz	
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung		A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung		A Stornokosten- C Reisekranken-Vers. B Reiseabbruch- D Reisegepäck-Vers.	
	12 Monate bis 40 Jahre 41 – 64 J. ab 65 Jahre		24 Monate bis 40 Jahre 41 – 64 J. ab 65 Jahre		12 Monate bis 40 Jahre 41 – 64 J. ab 65 Jahre	
1.000€	57€ XTJ180	114€ XTG180	51€ XSJ90	103€ XSE90	63€ XPJ180	156€ XPG180
2.000€	75€ XTJ181	179€ XTG181	68€ XSJ91	161€ XSE91	88€ XPJ181	236€ XPG181
3.000€	109€ XTJ182	239€ XTG182	98€ XSJ92	215€ XSE92	119€ XPJ182	314€ XPG182
4.000€	129€ XTJ183	272€ XTG183	116€ XSJ93	245€ XSE93	141€ XPJ183	374€ XPG183
6.000€	175€ XTJ184	358€ XTG184	158€ XSJ94	322€ XSE94	201€ XPJ184	504€ XPG184
8.000€	258€ XTJ185	472€ XTG185	232€ XSJ95	425€ XSE95	282€ XPJ185	612€ XPG185
10.000€	368€ XTJ186	639€ XTG186	331€ XSJ96	575€ XSE96	421€ XPJ186	809€ XPG186
12.000€	409€ XTJ187	783€ XTG187	368€ XSJ97	705€ XSE97	467€ XPJ187	992€ XPG187
15.000€	485€ XTJ188	834€ XTG188	437€ XSJ98	751€ XSE98	524€ XPJ188	1.001€ XPG188
20.000€	555€ XTJ189	1.229€ XTG189	500€ XSJ99	1.106€ XSE99	600€ XPJ189	1.475€ XPG189

[illegible]

Alle dargestellten Prämien verstehen sich pro Jahr. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

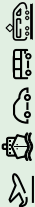
Reiserücktritts-Versicherung

A Stornokosten-Versicherung **B** Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Welt	jedes Alter
100 €	7 €	RNM100
200 €	12 €	RNM101
300 €	18 €	RNM102
400 €	24 €	RNM103
500 €	29 €	RNM104
600 €	36 €	RNM105
800 €	44 €	RNM106
1.000 €	49 €	RNM107
1.200 €	59 €	RNM108
1.400 €	69 €	RNM109
1.600 €	79 €	RNM110
1.800 €	89 €	RNM111
2.000 €	99 €	RNM112
2.200 €	109 €	RNM113
2.400 €	119 €	RNM114
2.600 €	130 €	RNM115
2.800 €	140 €	RNM116
3.000 €	149 €	RNM117
über 3.000 € bis 20.000 €	5 %*	RNM118



Ohne Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Welt	ab 65 Jahre
100 €	10 €	RNX100
200 €	17 €	RNX101
300 €	24 €	RNX102
400 €	32 €	RNX103
500 €	39 €	RNX104
600 €	46 €	RNX105
800 €	53 €	RNX106
1.000 €	59 €	RNX107
1.200 €	67 €	RNX108
1.400 €	77 €	RNX109
1.600 €	88 €	RNX110
1.800 €	98 €	RNX111
2.000 €	109 €	RNX112
2.200 €	123 €	RNX113
2.400 €	136 €	RNX114
2.600 €	150 €	RNX115
2.800 €	163 €	RNX116
3.000 €	176 €	RNX117
über 3.000 € bis 20.000 €	6 %*	RNX118

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Europa	jedes Alter
100 €	7 €	RNM300
200 €	12 €	RNM301
300 €	18 €	RNM302
400 €	23 €	RNM303
500 €	28 €	RNM304
600 €	32 €	RNM305
800 €	37 €	RNM306
1.000 €	42 €	RNM307
1.200 €	47 €	RNM308
1.400 €	54 €	RNM309
1.600 €	60 €	RNM310
1.800 €	67 €	RNM311
2.000 €	75 €	RNM312
2.200 €	83 €	RNM313
2.400 €	91 €	RNM314
2.600 €	99 €	RNM315
2.800 €	114 €	RNM316
3.000 €	138 €	RNM317
über 3.000 € bis 20.000 €	4,6 %*	RNM318

*vom Reisepreis

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Europa	ab 65 Jahre
100 €	9 €	RNX300
200 €	16 €	RNX301
300 €	22 €	RNX302
400 €	26 €	RNX303
500 €	31 €	RNX304
600 €	36 €	RNX305
800 €	40 €	RNX306
1.000 €	45 €	RNX307
1.200 €	51 €	RNX308
1.400 €	58 €	RNX309
1.600 €	64 €	RNX310
1.800 €	69 €	RNX311
2.000 €	74 €	RNX312
2.200 €	82 €	RNX313
2.400 €	89 €	RNX314
2.600 €	97 €	RNX315
2.800 €	109 €	RNX316
3.000 €	123 €	RNX317
über 3.000 € bis 20.000 €	4,1 %*	RNX318

*vom Reisepreis



Einmal-Versicherungen

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf **Seite 4**.
Weitere Informationen unter „Gut zu wissen...“ **ab Seite 6**.
Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen**. Details siehe **Seite 9**.

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Reisekranken-Versicherung

Reisekranken-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

	Prämien pro Reisetag/ Einzelfperson				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	1,60 € KNM100	2,00 € KNM102	4,30 € KNM104	1,80 € KNM120	2,20 € KNM122
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	1,80 € KNM101	2,20 € KNM103	6,00 € KNM105	2,40 € KNM121	2,80 € KNM123

Paar / Familie

	Prämien pro Reisetag/ Familie / Paar				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,50 € KNM106	2,70 € KNM108	6,30 € KNM110	4,10 € KNM126	4,90 € KNM128
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	3,00 € KNM107	3,50 € KNM109	12,10 € KNM111	5,60 € KNM127	6,60 € KNM129

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

Reiseabbruch-Versicherung Reisekranken-Versicherung Reisegepäck-Versicherung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel

	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)				Welt jedes Alter
	Europa jedes Alter	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	99 € PNM500	99 € PNM500	199 € PNM501	199 € PNM501	199 € PNM501

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn

	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)				Welt jedes Alter
	Europa jedes Alter	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	25 € PNM550	25 € PNM550	25 € PNM550	25 € PNM550	25 € PNM550



Bieten Sie Ihren Kunden den RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung als Ergänzung an, wenn

- eine Stornokosten-Versicherung in seiner Kreditkarte inkludiert ist,
- er anderweitig eine Stornokosten-Versicherung abgeschlossen hat,
- er einen RundumSorglos-(Jahres-)Schutz bei der ERV abgeschlossen hat und länger als 45 Tage (bis max. 135 Tage) verreist (siehe „Längere Reisedauer /Höchstversicherungsdauer“, Seite 8).

Hinweis: Die Versicherungssumme der Reiseabbruch-Versicherung im RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung entspricht dem versicherten Reise- bzw. Mietpreis, jedoch max. 20.000 € pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt.

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf Seite 4 . Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ ab Seite 6 . Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen - Details siehe Seite 9 . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Reisekranken-Versicherung

Reisekranken-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

	Prämien pro Reisetag/ Einzelfperson				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,20 € KNX100	2,40 € KNX102	7,20 € KNX104	4,50 € KNX120	4,90 € KNX122
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	2,70 € KNX101	3,10 € KNX103	9,40 € KNX105	4,80 € KNX121	5,20 € KNX123

Paar / Familie

	Prämien pro Reisetag/ Familie / Paar				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	5,10 € KNX106	5,50 € KNX108	12,20 € KNX110	6,20 € KNX126	7,80 € KNX128
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	5,40 € KNX107	5,70 € KNX109	19,40 € KNX111	7,10 € KNX127	8,40 € KNX129

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

Reiseabbruch-Versicherung Reisekranken-Versicherung Reisegepäck-Versicherung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel

	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	139 € PNX500	158 € PNX501	178 € PNX502	279 € PNX503	318 € PNX504

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn

	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)				Welt bis 40 Jahre
	Europa bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	35 € PNX550	35 € PNX550	40 € PNX551	40 € PNX551	45 € PNX552

Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten inkl. Eintrittskarte

Stornokosten-Versicherung

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson	
	Europa jedes Alter	Prämien pro Einzelperson Europa jedes Alter
30€	2,50€ RNX600	200€
50€	3,50€ RNX601	250€
75€	4,90€ RNX602	300€
100€	5,70€ RNX603	400€
150€	8,60€ RNX604	500€

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson	
	Europa jedes Alter	Prämien pro Einzelperson Europa jedes Alter
200€	11,50€ RNX605	11,50€ RNX605
250€	12,90€ RNX606	12,90€ RNX606
300€	14,40€ RNX607	14,40€ RNX607
400€	18,70€ RNX608	18,70€ RNX608
500€	23,10€ RNX609	23,10€ RNX609

Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
Welt	
jedes Alter	3,9 % NRM700

Absicherung des Reiseleiter-Risikos* Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe

Welt	
jedes Alter	3,9 % NRM800

Gruppen-RundumSorglos-Schutz

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
	Deutschland	Welt
	jedes Alter	
	3,9 % NPM700	4,9 % NPM701
		5,9 % NPM702

Gruppen-RundumSorglos-Schutz (ohne Stornokosten-Versicherung)

B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
	Deutschland	Welt
	jedes Alter	
	1,20 € NPM800	2,30 € NPM801
		3,80 € NPM802

Gruppen-Reisekranken-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

Prämien pro Reisetag/Einzelperson	
Europa	Welt
bis 40 Jahre	ab 65 Jahre
41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1,10 € NKM400	1,80 € NKM401
1,20 € NKM402	1,50 € NKM403
0,90 € NKM404	1,20 € NKM405

*Absicherung des Reiseleiter-Risikos:

Fällt der Reiseleiter aus und die Gruppenreise kann deshalb nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden, kann dieses spezielle Risiko in der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung gesondert abgesichert werden. Dazu muss der Reiseleiter – zusätzlich zu den einzelnen Teilnehmern – den vollen Reisepreis der Reisegruppe mit der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung absichern. Höchstversicherungssumme pro Reiseleiter für das Reiseleiter-Risiko: 30.000 € (Gesamtreisepreis je Gruppe)



Gruppen-

Reiserücktritts-Versicherung

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
Welt	
jedes Alter	5,9 % NRX700

Absicherung des Reiseleiter-Risikos* Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe

Welt	
jedes Alter	5,9 % NRX800

Gruppen-RundumSorglos-Schutz

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
	Deutschland	Welt
	jedes Alter	
	4,9 % NPX700	6,9 % NPX701
		7,5 % NPX702

Gruppen-

RundumSorglos-Schutz (ohne Stornokosten-Versicherung)

B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	
	Deutschland	Welt
	jedes Alter	
	1,60 € NPX800	3,60 € NPX801
		5,60 € NPX802

Gruppen-Reisekranken-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

Prämien pro Reisetag/Einzelperson	
Europa	Welt
bis 40 Jahre	ab 65 Jahre
41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1,30 € NKX400	1,50 € NKX401
3,10 € NKX402	2,40 € NKX403
2,80 € NKX404	4,50 € NKX405

Nur über ERV-Expert buchbar.

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf Seite 4. Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ Seite 6. Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen - Details siehe Seite 9. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Reiseabbruch-Versicherung (Alle Verkehrsmittel)

B Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Mit Selbstbeteiligung

Reiseabbruch-Versicherung		Welt
Premien pro Einzelperson	B	
Altersgruppe	jedes Alter	
Reisepreis pro Einzelperson	4€ EHM100	
bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) bis	6€ EHM101 8€ EHM102 10€ EHM103 12€ EHM104 14€ EHM105 16€ EHM106 18€ EHM107 21€ EHM108 24€ EHM109 26€ EHM110 29€ EHM111 31€ EHM112 34€ EHM113 37€ EHM114 39€ EHM115 41€ EHM116 44€ EHM117	
über 3.000 € bis 20.000 €	1.5%* EHM118	

Ohne Selbstbeteiligung

Reisenbruch-Versicherung			
B			
Welt			
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	
4 € ENX100	5 € ENX119	7 € ENX138	
6 € ENX101	7 € ENX120	11 € ENX139	
8 € ENX102	9 € ENX121	16 € ENX140	
11 € ENX103	13 € ENX122	20 € ENX141	
14 € ENX104	15 € ENX123	24 € ENX142	
16 € ENX105	18 € ENX124	28 € ENX143	
19 € ENX106	21 € ENX125	33 € ENX144	
21 € ENX107	23 € ENX126	37 € ENX145	
23 € ENX108	26 € ENX127	41 € ENX146	
27 € ENX109	30 € ENX128	46 € ENX147	
31 € ENX110	35 € ENX129	51 € ENX148	
34 € ENX111	39 € ENX130	57 € ENX149	
38 € ENX112	43 € ENX131	62 € ENX150	
43 € ENX113	49 € ENX132	70 € ENX151	
48 € ENX114	54 € ENX133	77 € ENX152	
53 € ENX115	59 € ENX134	85 € ENX153	
57 € ENX116	64 € ENX135	92 € ENX154	
62 € ENX117	70 € ENX136	99 € ENX155	
2,1 %* ENX118	2,5 %* ENX137	3,5 %* ENX156	

*vom Reisepreis

Reisegepäck-Versicherung

D Reisegepäck-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Welt		Familie/ Paar
Premien bis Reisen bis 45 Tage	jedes Alter Einzelperson	
Versicherungs-Summe bis	1.000€ GNM100 22€ GNM101 40€ GNM102 4.000€ GNM103	2.000€ GNM101 54€ GNM102 97€ GNM103

Ohne Selbstbeteiligung

Welt		Familie/ Paar
Premien bis Reisen bis 45 Tage	jedes Alter Einzelperson	
Versicherungs-Summe bis	1.000€ GNX100 33€ GNX101 77€ GNX102 4.000€ GNX103	2.000€ GNX101 59€ GNX102 139€ GNX103

Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4**, **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen...“ **ab Seite 6**. Bitte beachten Sie die **Premienobergrenzen** - Details siehe **Seite 9**. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Schülerreise-Versicherungen (Nur über ERV-Expert buchbar)

A Stornokosten-Versicherung **C** Reisekranken-Versicherung **F** Reisehaftpflicht-Versicherung
B Reiseabbruch-Versicherung (RAB) **E** Reiseunfall-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Reiseerücktritts-Versicherung für Schülerreisen		Welt
Premien pro Einzelperson	A B	
Reisedauer bis Reisepreis bis	6€ SPX300 11€ SPX301 17€ SPX302 21€ SPX303 24€ SPX304 27€ SPX305 30€ SPX306 34€ SPX307 38€ SPX308 42€ SPX309 48€ SPX310 56€ SPX311 71€ SPX312 99€ SPX313	

Reiseschutz für Schülerreisen		Welt
Premien pro Einzelperson	A B C E F	
Reisedauer bis Reisepreis bis	100€ 6€ SPX300 200€ 11€ SPX301 300€ 17€ SPX302 400€ 21€ SPX303 500€ 24€ SPX304 600€ 27€ SPX305 700€ 30€ SPX306 800€ 34€ SPX307 900€ 38€ SPX308 1.000€ 42€ SPX309 1.500€ 48€ SPX310 1.500€ 56€ SPX311 2.000€ 71€ SPX312 3.000€ 99€ SPX313	

Leistungen
Es gelten die Versicherungsbedingungen **VB-ERV 2023**.

Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen

- Wir erstatten z. B.
- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
 - die Mehrkosten der Hinreise,
 - das Lehrausfallrisiko sowie
 - Mehrkosten für eine Begleitperson.
- Reist ein Schüler mit Schulbegleiter, sind beide füreinander Risikoperson.
- Inklusive Assistance-Leistung:
Wir informieren z. B. über Reiseverwarnungen und Sicherheitshinweise.

Reiseabbruch-Versicherung

- Wir erstatten z. B.
- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt, sowie
 - den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird.
- Inklusive Assistance-Leistung:
Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Reisekranken-Versicherung

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport sowie Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 10.000 €.

Im Reiseschutz Welt:

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z.B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung (gilt für Deutschland und Welt):

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reiseunfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauerhaften Invalidität oder zum Tod führen.

Versicherungssummen: Tod 10.000 € / Invalidität 20.000 €

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während der Reise.

Versicherungssumme: 500.000 € pauschal

Allgemeine Hinweise

Abschlussfrist:

Reiseerücktritts-Versicherung und Reiseschutz für Schülerreisen
Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor Reisebeginn**

Reiseertritt: Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Versicherbare Personen/ Gruppengröße:

Die Tarife für die Schülerreise-Versicherungen sind für Schüler-Gruppen ab **6 Schüler /-innen bis einschließlich 25 Jahre** und ggf. maximal 2 Begleitpersonen anwendbar.

Längere Reisedauer/ Höchstversicherungsdauer:

Beim Reiseschutz für Schülerreisen ist die Gesamtreisedauer durch Kombination der Tarife auf max. 20 Tage verlängerbar.

Incoming-Versicherungen

E Reiseunfall-Versicherung **F** Reisehaftpflicht-Versicherung **G** Incoming-Kranken-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson	Incoming-Kranken-Versicherung			Incoming-Komplettschutz		
	G	E F G		E F G	E F G	
	Deutschland / andere Gastländer					
	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 45 Tage	1,60 €	2,00 €	4,30 €	2,70 €	3,40 €	6,90 €
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	1,80 €	2,20 €	6,00 €	3,10 €	3,80 €	9,60 €

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson	Incoming-Kranken-Versicherung			Incoming-Komplettschutz		
	G	E F G		E F G	E F G	
	Deutschland / andere Gastländer					
	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,20 €	2,40 €	7,20 €	3,00 €	3,30 €	9,90 €
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	2,70 €	3,10 €	9,40 €	3,70 €	4,20 €	12,90 €

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025. Diese finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de

Incoming-Kranken-Versicherung:

- inklusive medizinischer Notfall-Hilfe
- mit medizinisch sinnvollem Krankenrücktransport ins Heimatland: Der Incoming-Reiseschutz gilt für ausländische Gäste für den vorübergehenden Aufenthalt in den Gastländern. Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Beschränkung der Leistung in Deutschland auf (Regel-)Höchstsatz (GOÄ), keine Wahlleistungen
- Versicherungssumme:** unbegrenzt

Reiseunfall-Versicherung:

Versicherungssumme: Tod 10.000 € / Invalidität 20.000 €

Reisehaftpflicht-Versicherung:

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden pauschal: 500.000 €

Selbstbeteiligung:

(für alle Tarife mit Selbstbeteiligung) 100 € je versicherten Fall

Reisehaftpflicht-Versicherung:

Bei Sachschäden 150 € je versicherten Fall.

Eintrittskarten-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien in € Preis pro Eintrittskarte	Eintrittskarten-Versicherung	
	30 €	0,99
	40 €	1,29
	50 €	1,49
	60 €	1,99
	75 €	2,49
	100 €	2,99
	125 €	3,99
	150 €	4,99
	175 €	6,99
	200 €	7,99
	250 €	9,99
	300 €	12,99
	350 €	14,99
	500 €	19,99
	750 €	29,00
	1.000 €	39,00
	2.000 €	69,00

Abschlussfrist:

Sofort bei Buchung der Veranstaltung, spätestens jedoch 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen **VB-ERV / EK 2017**.

Die Eintrittskarten-Versicherung erstattet den Preis der Eintrittskarte inklusive Gebühren, wenn Ihr Kunde aus versichertem Grund nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Wichtig: Die ERV leistet nicht, wenn die Veranstaltung nicht besucht wird, weil diese ausfällt, verschoben wird oder in anderer Besetzung stattfindet.

Versicherte Rücktrittsgründe sind:

- unerwartete schwere Erkrankung,
- schwere Unfallverletzung,
- Termin zur Organspende,
- Schwangerschaft,
- erheblicher Schaden am Eigentum, z.B. durch Wasserschaden, (Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnsitz beträgt mehr als 100 km),
- Tod.

Wir leisten auch, wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet und Ihr Kunde dadurch mehr als die Hälfte der Veranstaltung versäumt.



Regeln für Policenrücknahme / Stornoverfahren

Allgemein gilt:

Stornierungen bis 3 Tage vor Reiseantritt bzw. Vertragsbeginn/Versicherungsbeginn sind ohne Genehmigung möglich und können nur bei dem Vermittler durchgeführt werden, der die Versicherung abgeschlossen hat. Die Prämie wird von der ERV direkt an den Kunden erstattet.

Einmalreise-Versicherungen

Voll-/Teilstorno vor Reiseantritt:

Die Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz-Pakete mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung können bis 3 Tage vor Reiseantritt storniert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Reise wurde vom Veranstalter abgesagt.
- Der Kunde bucht beim selben Veranstalter auf eine andere Reise um, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird.
- Eine Reise wird aufgrund eines versicherten Ereignisses beim selben Veranstalter um- oder neu gebucht, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird. Voraussetzung: Es werden explizit keine Storno- oder Umbuchungskosten als Versicherungsfall geltend gemacht.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen ohne Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Stornokosten in Rechnung gestellt wurden.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine oder nur geringe Stornokosten (bis 25 € pro Person/Mietobjekt) in Rechnung gestellt wurden.

Alle anderen Reiseversicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Reiseantritt/Versicherungsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Aus einer Prämienrechnung, die mehrere Positionen enthält, können einzelne Positionen storniert werden.

Voll-/Teilstorno nach Reiseantritt (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Reiseantritt genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: abrechnung_stornos@ergo-reiseversicherung.de oder Fax: + 49 89 4166-2101 beantragt.

Die Stornierung wird von der ERV durchgeführt.

Jahres-Versicherungen

Vollstorno bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:

Jahresversicherungen mit sofortigem Vertragsbeginn können nur **am Ausstellungstag** vom Vermittler selbstständig im System storniert werden.

Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung sowie der RundumSorglos-Jahresschutz können bis 3 Tage vor Vertragsbeginn vom Vermittler storniert werden. Alle anderen Jahres-Versicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Vertragsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Es ist nur ein Storno der gesamten Police möglich.

Vollstorno ab 3 Tage vor Vertragsbeginn (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Vertragsbeginn bis zum Versicherungsbeginn genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder per Fax an +49 89 4166-1380 beantragt.

Die Stornierung der Jahres-Versicherung wird von der ERV durchgeführt.

Die Stornierung wird von der ERV durchgeführt.

Vollstorno nach Vertragsbeginn

Senden Sie die Willenserklärung des Versicherungsnehmers per E-Mail an jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder per Fax an +49 89 4166-1380.

Weitere Informationen finden Sie in den jeweiligen Buchungsanleitungen unter ergo-reiseversicherung.de/crs

ERV-Services auf einen Blick

Für Ihre Kunden



Online Services zur Jahres-Versicherung:
Selbständige Vertragsverwaltung rund um die Uhr, z. B. persönliche Daten ändern, Kinder nachmelden etc.
ergo-reiseversicherung.de/service



Online Service Air Doctor:
Im Ausland den passenden Arzt finden. Behandlung ohne finanzielle Vorleistung. In jeder Reisekranken-Versicherung enthalten.
ergo-reiseversicherung.de/air-doctor



Schadenmeldung online:
Der schnellste Weg für eine zügige Schadenregulierung.
ergo-reiseversicherung.de/schaden



travel & care App:
Der mobile Begleiter, wenn es um Sicherheit auf Reisen geht.
ergo-reiseversicherung.de/app



Stornoberatung:
Beratungsservice für Kunden, die unsicher sind, ob sie ihre Reise wegen Krankheit antreten können.
ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Für Sie



Online Agentur-Service:
Alles Wichtige für Ihre tägliche Arbeit: ERV Expert, Genehmigungsnummern, Buchungsanleitungen für CRS und midoffice, u.v.m.
ergo-reiseversicherung.de/agenturservice



ERV eCampus:
Unser komplettes Schulungsangebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Anmeldung für Web-Seminare mit Trainer, Online-Trainings, Gewinnspiele u.v.m.
ergo-reiseversicherung.de/ecampus



Höhere Reiseschutzprämien buchen:
Alle Infos zu unserem Tippgeber-Modell: Werden Sie Tippgeber und erhalten Sie Ihre Provision.
ergo-reiseversicherung.de/tippgeber



Digitale Tarifübersicht:
Die umfangreiche Tarifübersicht, immer aktuell.
ergo-reiseversicherung.de/tarifuebersicht

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2025)

Stand: April 2025

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdocumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union (EU) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.

Bei Jahres-Versicherungen gilt zusätzlich:

- 1.3 Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz außerhalb der EU/dem EWR, können Sie mit uns nur einen Versicherungsvertrag für eine einzelne Reise abschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass A) der Zeitraum, in dem Ihr Versicherungsschutz gewährt (Risikozeitraum), maximal 4 Monate beträgt und B) Sie die vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrages in Deutschland oder einem anderen Land in der EU/dem EWR abgeben.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 A) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre auf der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung genannte Reiseadour (versicherte Reise).
- B) Wir versichern Reisen maximal bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Während des versicherten Zeitraumes dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht ins → Ausland verlegen. Ziffer 1.3 bleibt davon unberührt.

2.2 Bei Jahres-Versicherungen:

- A) Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
- B) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.
- C) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.
- D) Hauptberufliche Ausdienstätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- E) Sie haben innerhalb des versicherten Zeitraums für beliebig viele Reisen Versicherungsschutz.
- F) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, wenn von Beginn des Versicherungsvertrages bis zum planmäßigen → Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen ab der Buchung bis zum Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde.
- G) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reiseadour Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reiseadour endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch für ein Jahr.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 A) Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem → Reiseantritt.
- B) In der Incoming-Kranken-Versicherung (Teil G) beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit der Einreise in das erste → Gastland beginnt. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der → Gastländer.
- C) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem → Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- D) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

Bei Jahres-Versicherungen:

- 3.2 A) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem → Reiseantritt, spätestens aber mit Beendigung des Vertrages.
- B) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem → Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit Beendigung des Vertrages.
- C) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- D) Das → Versicherungsjahr endet: A) vor → Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

b) während Ihrer Reise:

- 3.2 B) Sparten nur fort, wenn der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsschutz nicht gekündigt ist.

4. Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.
- 4.2 Richtet sich die Prämie nach Ihrem Alter, dann ist Ihr Alter bei Versicherungsabschluss maßgebend. Erreichen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende Ihres Vertrages zu unndererter Prämie fort.

Bei Jahres-Versicherungen:

- 4.3 Die jeweils geltenden Altersgrenzen und die Höhe der zu zahlenden Prämie sind in der Prämienabteilung in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert.
- 4.4 Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Maßgeblich ist das Alter bei Vertragsbeginn. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für die anderen Altersgruppen sind in der Prämienabteilung in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des → Versicherungsjahres zu unnderter Prämie fort. Ab dem neuen → Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen → Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Sie mit Beginn des neuen → Versicherungsjahres nach dem ältesten Familienmitglied/Partner. Überschreitet ein Familien-/Partnermitglied das 18. Lebensjahr, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.4 entsprechend.

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VWG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungsart erhalten, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass eine berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis nicht, genügt es für die Rechzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alle Daten haben, damit die Prämie einget. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Geld- und Kosten.
- 5.2 Die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Ein-

tritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämienzugang erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitsstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

3.3 Diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

5.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 6.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:** Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch mit Beendigung der versicherten Reise.
- 6.2 **Bei Jahres-Versicherungen:** A) Die Laufzeit ist unbefristet.

Alle Jahres-Versicherungen mit Ausnahme der Jahres-Reiserücktritts-Versicherungen mit der Bezeichnung „Sparfuchs“ können Sie als Versicherungsnehmer oder wir jeweils jährlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Jahres → Versicherungsjahres kündigen.

Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherungen mit der Bezeichnung „Sparfuchs“ können Sie als Versicherungsnehmer oder wir **erstmalig** mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf **des zweiten → Versicherungsjahres** kündigen. Nach Ablauf des zweiten → Versicherungsjahres können Sie jeden → Versicherungsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Jahres → Versicherungsjahres kündigen.

- B) Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden → Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

C) Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen → Versicherungsjahr eine höhere Prämie zu zahlen ist, weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des → Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich darauf hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des → Versicherungsjahres kündigen.

D) Kündigungen bedürfen der Textform.

7. Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem → Ausland sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz (VersStG) steuerbefreit, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren → nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dient. Wird die Reisekranken-Versicherung oder die Incoming-Kranken-Versicherung gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

8. Unter welchen Voraussetzungen können wir die Prämie anpassen?

- 8.1 Wir überprüfen einmal jährlich, ob wir die Prämien unverändert beibehalten können, ob wir berechtigt sind sie zu erhöhen oder sie absenken müssen. Damit soll die dauerhafte Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und die sachgerechte Berechnung der Prämien sichergestellt werden.
- 8.2 Bei der Überprüfung beachten wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungsschätzungen. Die Versicherungsprämien werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eines gleichartigen Risikoverlaufs erwartet. Werden bei der Überprüfung zusammengefasst. Bei der jährlichen Überprüfung berücksichtigen wir insbesondere die Entwicklung der Schadenkosten, einschließlich der Schadenregulierungskosten, der Vergütungen sowie Ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Wir sind berechtigt bzw. verpflichtet, die Prämien anzupassen, wenn nach der Überprüfung eine nicht nur vorübergehende Abweichung bei den vorgenannten Voraussetzungen zu erwarten ist.
- 8.3 Ergibt die Überprüfung höhere Prämien als die bisherigen, können wir die Prämien um die Differenz erhöhen. Ergibt die Überprüfung niedrigere Prämien als die bisherigen, senken wir die Prämien um die Differenz ab. Die Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten → Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren Sie über die Prämienänderung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Bei einer Prämienherabsetzung weisen wir Sie außerdem auf Ihr Kündigungsrecht hin.

9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 9.1 A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe; Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz, bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
9.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).
B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahlheitsgemäß schildern.
D) Aus dem Schadenereignis und der Folgen wahlheitsgemäß schildern.
E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahlheitsgemäß erteilen.

- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, die Nachweise anzurufen. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zur Verfügung stellen.
10.3 Gegenüber uns haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu erheben, die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur so weit verpflichtend, als die Kernliste der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht, oder unserer Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Schuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Wir Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Obliegenheitsfalles noch für die Feststellung der den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir den Umfang unserer Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
12.2 Die Zahlung in Fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung erfolgt, sofern der Ankauf nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt kein Nachweis, wird der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen zugrunde gelegt.

13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der berechtigten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Fordernsgleichgewichts verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung uns abzutreten.

- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen Versicherungen, die Sie abgeschlossen haben, oder aus Sozialversicherungen zur Verfügung, so sind diese Leistungen vorrangig. Sie können wählen, wo Sie den Versicherungsfall melden. Erfolgt die Meldung bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall entsprechend dieser Bedingungen regulieren.

- 13.3 Werden Erstattungsansprüche, die unter unserer Leistungspflicht fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Erstattung beteiligt, zahlt die ERV der versicherten Person über die von uns vorzunehmende Kostenersatzung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 €.

- 13.4 Beteiligt sich ein anderer Leistungsträger an dem Schadensfall, haben Sie insgesamt maximal einen Anspruch bis zur Höhe des Ihnen entstandenen Schadens, abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

- 13.5 Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.

14. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit der Klageerhebung.

- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

15. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 15.1 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graubühlstraße 108, 53117 Bonn, zu richten.
15.2 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.
15.3 An Streitbehebungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

16. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 16.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

- 16.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

- A) Ihre Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptivväter; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

- Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in, beim Online-Check-in in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisezug.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen PKW: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung. Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.
- Bei Transfer-Transportleistungen: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung. Beispiel: Übernahme der gebuchten Gesamtreise? Dann beginnt die Reise im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-/Verkehrsmittel).
- In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

- Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungsrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

- Bei Versicherungen für eine einzelne Reise: Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Jahres-Versicherungen:

- Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

- Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt. Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

- Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 18 17 0 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

- Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

- Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

- Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Waldbrände; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben; Erdstöße.

Familie:

- Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder, und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Gastland:

- Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

- Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlass durchgeföhrt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlung und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungsmethoden müssen vereinbar sein mit dem allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

3. Medizinische Leistungen oder Versorgungsmethoden müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.

- C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

- Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Naha Angehörige im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenerordnung (AO):

- Als Angehörige bzw. nahe Angehörige gelten:
A) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
B) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
C) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
D) Verlebte,
E) Verwandte und Geschwister gerader Linie,
F) Kinder der Geschwister,
G) Geschwister der Eltern,
H) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personennahverkehrung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Leasingfahrzeuge.

Pandemie:

- Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

- Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

- Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer und Ferienwohnungen; gemietete Wohnmobile; gemietete Hausboote; gecharterte Yachten; Flüge; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Schule / Universität:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.

- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meisterbrief.

- Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

- Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

- Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

- Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

- Als Urlaubsort gelten die Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind die politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

- Dies ist das Versicherungsjahr, beginnend mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate.
Beispiel: Beginn 12. April 2025, 12 Uhr mittags; Ende 12. April 2026, 12 Uhr mittags.

- Zeitwert: Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?
1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungs-somme in folgenden Fällen:
A) Sie stornieren Ihre Reise.
B) Sie buchen Ihre Reise um.
C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
D) Während Ihrer Reise verspätet sich das bzw. eines der →öffentlichen Verkehrsmittel, welches / die zur Anreise zu Ihrer ersten gebuchten →Reiseleistung nutzen oder fällt ersatzlos aus.
E) Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Anreise nutzen wollen.
Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.
2. Was leisten wir mit dem Medizinischen Stornobetrieb?
2.1 Ist einer der folgenden Fälle nach Buchung der Reise eingetreten? Dann beraten wir Sie auf Wunsch durch unsere Medizinische Stornobetriebung:
A) Sie erkranken.
B) Sie erleiden einen Unfall.
C) Sie werden schwanger.
D) Ein Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
E) Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornobetriebung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem Sie feststellen, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung nach als →unverzüglich.
2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornobetriebung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsulatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Stornoplatzreservierungen. Damit, Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die o.g. den Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zumutbar, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 von Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

personen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall (ohne Unfallgefahr) und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen. Dann erstatten wir Ihnen:

- A) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal 500 € pro versicherter Person.
- B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal 500 € pro versicherter Person.

7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

Wenn Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein →offentlicher Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus! Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel! Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten die Mehrkosten der Weiter- und Rückreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten die Mehrkosten der Weiter- und Rückreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten die Mehrkosten der Weiter- und Rückreise bis zu 500 € pro Person.

Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erstatten Sie dafür 100 € pro Person.

Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des →offentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das →offentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollten.

8. Sind zusätzliche Unterkunftsstellen versichert?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern! Dann erstatten wir Ihnen bis zu 1.000 € pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftsstellen – mit Ausnahme von Quarantänekosten.

9. [Entfällt]

10. Was ist nicht versichert?

- 10.1 Bei einer psychischen Reaktion
- 10.2 Bei einer psychischen Reaktion
- 10.3 Bei einer psychischen Reaktion
- 10.4 Bei einer psychischen Reaktion

10.5 Bei einer psychischen Reaktion

10.6 Bei einer psychischen Reaktion

10.7 Bei einer psychischen Reaktion

10.8 Bei einer psychischen Reaktion

10.9 Bei einer psychischen Reaktion

10.10 Bei einer psychischen Reaktion

10.11 Bei einer psychischen Reaktion

10.12 Bei einer psychischen Reaktion

10.13 Bei einer psychischen Reaktion

10.14 Bei einer psychischen Reaktion

10.15 Bei einer psychischen Reaktion

10.16 Bei einer psychischen Reaktion

10.17 Bei einer psychischen Reaktion

10.18 Bei einer psychischen Reaktion

10.19 Bei einer psychischen Reaktion

10.20 Bei einer psychischen Reaktion

10.21 Bei einer psychischen Reaktion

10.22 Bei einer psychischen Reaktion

4.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie sich befinden, eine Kostenübernahmeerklärung für →medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns vorausgelegt Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

5. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransfer?

5.1 Wenn Sie während Ihrer Reise medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln, Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihnen Wohnort nächstgelegene aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus. Außerdem übernehmen wir die Kosten für eine mitschickende Begleitperson. Voraussetzung ist, dass diese Person zum Zeitpunkt des Krankenrücktransports ebenfalls bei der ERV mit einer Reisekranken-Versicherung versichert ist.

5.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.

5.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:

- A) Stationärer Aufenthalt.
- B) Ambulanter Aufenthalt.

5.4 Ist ein Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zu einem aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus im →Ausland erforderlich, organisieren wir diesen und übernehmen dafür die Kosten.

5.5 Sind Sie über das Reisende hinaus transportunfähig?

5.6 Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

5.7 Wann zahlen wir Krankenhausgeld?

5.8 Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten. Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhausgeld von 50 € pro Tag. Dieses zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

5.9 Ein Kind muss stationär behandelt werden?

5.10 Muss ein minderjähriges mitschickendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

5.11 Betreuung

5.12 Wir können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen! In diesem Fall

5.13 A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.

5.14 B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

5.15 Sind Heimurlaube während Ihrer Reise versichert?

5.16 Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimurlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert. Voraussetzung ist:

- A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimurlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU des EWR.
- B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimurlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.

5.17 Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Unterbrechung der Reise keine Wiederausreise, so endet der Versicherungsschutz spätestens 30 Tage nach der Wiedereinreise. Ist Ihnen die Ausreise nicht möglich, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz im Heimatland bis Ihnen die Ausreise möglich ist.

5.18 Wie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

5.19 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutschen oder einen Arzt.

5.20 Wir empfehlen, Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:

- A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
- B) Ersatzarzneimittel, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandeln können.

5.21 Was erstatten wir im Todesfall?

5.22 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnort. Hierfür übernehmen wir die Kosten.

5.23 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.

5.24 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

5.25 Sie möchten psychologische Hilfe?

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?

Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:

- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 13.
- B) Kostenrücktransport für Begleitperson nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- C) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 12.1.
- E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 4.1 und 4.2.
- F) Hilfe, wenn mitschickende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 5.
- G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.

16. Was erstatten wir bei Versicherungen für eine einzelne Reise bei Transferaufenthalten in Deutschland?

Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:

- A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
- B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
- C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 12.1.

17. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich denen des Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

- 18.1 Sie bzw. im Todesfall Ihr Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Naturzentrale aufnehmen.
- 18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihr Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Naturzentrale aufnehmen.
- 18.3 A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- 18.4 B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- 18.5 C) Bestatigungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
- 18.6 D) Wenn mitschickende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 18.7 E) Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zwischenschriften mit einem Erstattungsgradmesser eines anderen Leistungsorgans vorzulegen.

19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

20. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt: 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

Reisegepäck-Versicherung

Was ist versichert?

A) Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:
B) → Sportgeräte.
C) Geschenke.
D) Reiseandenken.

Wann besteht Versicherungsschutz?

2.1 Wenn Sie entschädigt werden, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandelt oder beschädigt wird durch:
A) Diebstahl eines Dritten.
B) Einmaliges Feuer oder Elementarereignisse.
C) Feuer oder Elementarereignisse.
D) Einmaliges Feuer oder Elementarereignisse.
E) Einmaliges Feuer oder Elementarereignisse.

In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

3. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
A) Für abhandeltgekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Das Materialwert.
D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

4.1 Ihr aufgelegtes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen die Ausgaben für Ersatzkaffe bis zu 250 € je Person.
4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu 250 € je Person für Ersatzkaffe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
4.3 Versichert sind Ersatzkaffe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten, weil Ihre Reisezahlungsmittel abhandelt gekommen sind.
A) Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 500 €.

Reiseunfall-Versicherung

Was ist versichert?

1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung:
A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder der Kapseln gezzert oder zerrissen werden.
1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
C) Infektionen durch Zeckenstich.
D) Tollwut.
E) Wundstarrkrampf.

Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

2.1 Wann liegt Invalidität vor?
Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfreiwillig dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
A) Eintreten.
B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:
Arm: 65 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks: 65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks: 60 %
Hand: 55 %
Daumen: 20 %
Zeigefinger: 10 %
Anderer Finger: 5 %

Bein über der Mitte des Oberschenkels.....	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels.....	60 %
Bein bis unterhalb des Knies.....	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels.....	45 %
Fuß.....	40 %
Große Zehe.....	5 %
Andere Zehe.....	2 %
Auge.....	50 %
Gehör auf einem Ohr.....	30 %
Geschmackssinn.....	10 %
Geschmackssinn.....	5 %
Stimme.....	50 %
Niere.....	20 %
Milz.....	10 %

Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3

A) Genannten Prozentsatzes.
B) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammen gerechnet.

Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
3.2 Sie senden uns alle Unterlagen, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Sie Ihren Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
3.5 Wenn wir Ihren Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
5.2 Wenn wir Ihren Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.
6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Wertbetrag mit 5 % jährlich.

Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

7.1 Nicht versichert sind:
A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmitteln.
C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
D) Unfälle als Fahrer, Befahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fährtenverletzungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
E) Unfälle bei der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen.
F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.
G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
H) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
I) Helmdaßnahmen.
J) Eingriffe am Körper.
K) Strahlen.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.

7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut-/ Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche/-bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenstiche, Tollwut und Wundstarrkrampf.

Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten. Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten Ihrer Übernahmen wir die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsgeber und Betreuer.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

9. Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung der Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Reisehaftpflicht-Versicherung

Was ist versichert?

1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Risiken aus der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
1.2 Versicherungsschutz ist das Schadenereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis führt, kommt es nicht an.
1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausnahmestoff nach Ziffer 2.1 vorliegt.

1.4 Wir prüfen für Sie die Haftpflichtfrage. Ergibt unsere Prüfung, dass die Haftung gegen Sie unterliegt, sind wir Ihnen die volle Wirkung für uns fest. 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit Ihrer Haftung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.

1.6 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen. Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn Sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.7 Wir sind bevollmächtigt, die Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.8 Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

Was ist nicht versichert?

2. Wir leisten nicht für:
2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (z.B. Eigenschäden).
2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.
2.5 Schäden, die Sie Ihnen → Angehörigen zufügen.
2.6 Ansprüche auf Gehalt, Unterhalt, Lohn oder sonstige fest gesetzte Bezüge; Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
2.8 Schäden, die durch die Gebrauchsgegenstände entstehen.
2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Aut-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Eigentümer, Benutzer, Halter oder Fahrer des Fahrzeuges sind.
2.10 Abwehrkosten von 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übergehen von Verkehrssicherheitsvorschriften verursachen.
2.11 Schäden nach Ihrer Halter oder Halter von Tieren.
2.12 Ansprüche aus Vertragsverletzung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
2.13 Schäden durch das Abhandeltkommen von Sachen.

- 2.14. Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, gelasteten oder geliehenen Sachen, Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffkabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandeln von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlüsseln bis zu 5.000 €. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 2.15. Empfehlungen wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder 2.16. Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
- 2.17. Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rod- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- 2.18. Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1. Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2. Sie müssen uns über Ihren Versicherungsfall unverzüglich informieren.
- 3.3. A) Nach Möglichkeit den Schaden abwandern oder mindern, damit müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadeneinschätzung und -regulierung unterstützen.
- C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4. Befruchtungen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streikurteilung erfolgt.
- 3.5. Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6. Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt haben. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles nach für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

5. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Sachschäden 150 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

6 Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Was ist versichert?
- 1.1. Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den → Gastländern.
- 1.2. Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im → Gastland.
- B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- 1.3. Bei Schwangerschaftsabbruch, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt haben, ist der Versicherungsschutz nicht gegeben.
- 1.4. Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.5. Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im → Gastland?
- 2.1. Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2. Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
- B) Ambulante Heilbehandlungen.
- C) Operationen.
- D) Röntgendiagnostik.
- E) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
- F) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- G) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
- H) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- I) Fehlgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- J) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.

- K) Schmerzlindernde Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung bis insgesamt maximal 500 € pro versicherter Person.
- L) Reparaturen von vorhandenen Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
- M) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
- N) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn Sie während des Transportfortschritts erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- O) Hilfsmittel, die aufgrund eines während Ihres Aufenthaltes eingetretenen Unfalls erstmalig notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.3. Übersteigt die Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die undenklichen Sätze kürzen.
- 2.4. Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten einschließlich Roaming-Gebühren für Anrufe bei unserer Notrufzentrale bis maximal 25 €.
- 2.5. Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.

3. Sie möchten psychologische Hilfe?

Wir leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

4. Wann zahlen wir Krankenhaushaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von 50 € pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

5. Ein Kind muss stationär minderjähriges Kind stationär behandelt werden?

Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

6. Sind Sie über das Reisende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

7. Was leisten wir bei Krankentransport und Krankentransport?

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und verbretbaren Krankentransport aus dem → Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem → Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankentransport für Sie erfolgt.

Wir erstatten die Kosten für Ihren → medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im → Gastland:

- A) Zum stationären Aufenthalt.
- B) Zur ambulanten Erstversorgung.

8. Was erstatten wir im Todesfall?

Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.

Alternativ organisieren wir die Bestattung im → Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.

Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.

9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.

Wir beraten Sie über:

A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.

B) Ersatzapparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhandeln können.

10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im → Gastland?

10.1. Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre → Angehörigen.

10.2. Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an Ihren nahestehenden Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

10.3. Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmeerklärung für → medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verursachte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem → Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im → Gastland waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im → Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen, Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Eintritt des Aufenthaltes in den → Gastland bereits bestanden und bekannt waren.
- D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
- H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- J) Wählerleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefzabehandlung.
- K) Behandlungen durch Ehe-, bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- L) Heilbehandlungen und Krankentransport aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Überführungs- oder Bestattungskosten aufgrund vollendeten Suizids.
- M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
- N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.

Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

14.1. Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

14.2. Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:

- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- B) Vor Durchführung von Krankentransporten.

14.3. Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsantrag eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt haben. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles nach für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

N Krankentransport-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1. Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- B) Die Überführung im Todesfall.
- C) Such-, Rettungs- und Bergungskosten.

Unsere Notrufzentrale übernimmt die Organisation für Kranken- und Gepäckrücktransporte und die Überführung im Todesfall. Sie steht Ihnen im 24-Stunden-Service zur Verfügung.

1.2. Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Krankentransport?

Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und verbretbaren Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2.2. Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankentransport für Sie erfolgt.

3. Was erstatten wir im Todesfall?

3.1. Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.

3.2. Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

4. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

5.1. Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

5.2. Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:

A) Vor Durchführung von Krankentransporten.

B) Vor Überführungen im Todesfall.

C) Such-, Rettungs- und Bergungskosten müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt haben. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles nach für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

7. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Ihre Agentur-Nummer (12-stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne.

Allgemeine Fragen

Für Sie:

Telefon +49 89 4166-1717

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: info@ergo-reiseversicherung.de

Für Ihre Kunden:

Telefon +49 89 4166-1766

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Tippgeber-Hotline

Telefon +49 89 4166-1822

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

ergo-reiseversicherung.de/tippgeber

Stornoberatung

Telefon +49 89 4166-1839

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

ergo-reiseversicherung.de/telstornoberatung (für Sie)

ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung (für Ihre Kunden)

Neuschadenmeldung

Schaden am besten online einreichen:

ergo-reiseversicherung.de/schaden

Bei Fragen: Telefon +49 89 4166-1799

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

Materialbestellung

Verkaufsmaterial online bestellen:

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice oder

per E-Mail: bestellung@ergo-reiseversicherung.de

Postanschrift

ERGO Reiseversicherung AG

Postfach 80 05 45

81605 München

ergo-reiseversicherung.de

Sie wollen in Sachen Reiseschutz stets auf dem Laufenden sein?

- Besuchen Sie unseren **Blog**: ergo-reiseversicherung.de/blog
- Nutzen Sie unsere **Social-Media-Kanäle**: ergo-reiseversicherung.de/social-media

